

Richtlinie

zur Förderung der Kulturarbeit

im Kreis Minden-Lübbecke

I. Ziel der Förderung:

Das kulturelle Angebot der Region ist ein wichtiger Aspekt für die Lebens- und Standortqualität des Kreises Minden-Lübbecke. Kulturellen Initiativen und Projekten fehlt häufig ein finanzieller Anschub, um gute Ideen für Kulturformate zu realisieren. Die neue Kulturförderrichtlinie des Kreises soll die Durchführung unterstützungswerter Kulturangebote erleichtern und verbessern.

II. Förderungsart und -höhe:

Was wird gefördert?

- Kunst- und Kulturangebote und -veranstaltungen aller kulturellen Genres, u.a. Musik, Darstellende Kunst, Literatur, Bildende Kunst, Theater und Laientheater, Festivals und Konzerte, nicht kommunale Museen und Heimatstuben, Heimat- und Geschichtsforschung, Brauchtumspflege
- Künstler*innenhonorare, Dienstleistungen, Werbemaßnahmen, künstlerische Fortbildungen

Wer wird gefördert?

- Kunst- und Kultureinrichtungen, z.B. LandArt-Stationen, Museen, Veranstaltungsorte
- (Kultur-)Vereine und Institutionen
- Künstler*innen, als Einzelpersonen

Wie wird gefördert?

- Jährliches Budget von 25.000,- €
- Förderung von max. 80%, Eigenanteil von mind. 20% kann auch durch Eigenleistung erbracht werden
- Bei Veranstaltungen: Deckungslücke, d. h. von den dargestellten Kosten sind zu erzielende Einnahmen (Eintritt, etc.) abzuziehen.

III. Förderungs Ausschluss:

Was wird nicht gefördert?

- Projekte und Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken und/oder der Gewinnerzielung dienen
- Veranstaltungen, Jubiläen oder Publikationen einzelner Vereine mit überwiegend ortsbezogenem Charakter.
- Festschriften und Dorfchroniken, Konzertreisen und Jugendfreizeiten
- Personalkosten (für bereits fest angestelltes Personal)

IV. Antrags- u. Entscheidungsverfahren:

- Antrag **bis 31. Dez.** eines Jahres bei der Kreisverwaltung auf vorbereiteten Antragsformular einreichen; Maßnahmen-/Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan inkl. beantragter Förderung
- Jury-Sitzung **Mitte Januar** zur Entscheidung der zu fördernden Anträge; Förderzusage bzw. –absage direkt im Anschluss
- Sofern die Mittel noch nicht ausgeschöpft sind, können **über den Stichtag hinaus** Anträge für das HHJ gestellt werden, die Jury entscheidet im Umlaufbeschluss
- Der zuständige Fachausschuss wird über die eingereichten Förderanträge, die Juryentscheidung für die zu fördernden Maßnahmen, sowie laufend über weitere per Umlaufbeschluss bewilligte Maßnahmen informiert
- Zusammensetzung der Jury: 2 Vertreter*innen Kreispolitik/SKT (z.B. Vors. + stell. Vors.); 3 Vertreter*innen von Kultureinrichtungen/-institutionen; 3 Vertreter*innen der Kulturszene (z.B. Künstler, Kunsthandwerker)
- Entscheidungskriterien für die Jury sind als Anlage beigefügt.

V. Grundlagen:

- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann nur aus begründetem Anlass genehmigt werden.
- Die Zuschüsse sind entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Verwendungszweck zu verwenden.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist ein schlüssiger Verwendungsnachweis zu erbringen.
- Der Fördergeber ist über evt. nach Antragstellung zugesagte zusätzliche Zuschüsse kurzfristig zu informieren.

VI. Zuwendungsvoraussetzungen:

- Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

VII. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit Kreistagsbeschluss vom 15. März 2021 in Kraft.